

Die Gemeinde WALTENHOFEN erläßt als Satzung aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Bundesbaugesetz - BBauG -, des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern - GO - folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom ..... Nr. .... genehmigte

1. Bebauungsplan-Änderung

nach § 11 BBauG

§ 1 Inhalt der Bebauungsplan-Änderung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waltenhofen-Nordost" nach § 11 BBauG gilt die von der Planungsstelle für Gemeinden beim Landratsamt Oberallgäu am 24. Aug. 1981 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften die Art und den Umfang der Bebauungsplan-Änderung festsetzt.

§ 2 Verbindlichkeit der bisherigen Bebauungsplan-Satzung

Die Festsetzungen des durch die Feyerung von Schwaben am 31.5.1963 - Nr. XX 598/63 - genehmigten Bebauungsplanes "Waltenhofen-Nordost" gelten nach wie vor, soweit sie von dieser Bebauungsplan-Änderung nicht berührt sind.

§ 3 Bauweise von Garagen und Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO

Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Flächen im Baukörper des Wohngebäudes zulässig.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von folgenden Festsetzungen können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt werden und die Gemeinde als Planungsträger und das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde der Anwendung der Ausnahmeregelung zugestimmt haben:

- Die Situierung der Garagen und Nebenanlagen außerhalb der bebaubaren Flächen als Anbau mit Schleppe- oder Satteldach oder als Einzelgebäude (Dachneigung wie Wohngebäude) (§ 3 Änderungssatzung v. 24. 8. 81)
- Dachneigung Hauptgebäude (§ 6 Abs. 2 Satzung v. 3.12.62)
- Dachüberstände bis 1,10 m (§ 10 Satzung v. 3.12.62)
- Kniestöcke bis zu einer Höhe v. 1,10 m (§ 10 Satzung v. 3.12.62)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* geändert am 24.8.1981

Waltenhofen, den 8. April 1980 \*  
Gemeinde Waltenhofen



Grätz .....  
2. Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 22.9. bis 22.10.81 im Rathaus der Gemeinde Waltenhofen öffentlich ausgestellt.



Waltenhofen, den 23. März 1982

Grätz

2. Bürgermeister (Grätz)

Die Gemeinde WALTENHOFEN hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.11.81 die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Waltenhofen, den 23. März 1982

Grätz

2. Bürgermeister (Grätz)

Das Landratsamt Oberallgäu hat die Bebauungsplan-Änderung mit Bescheid vom 9.7.82 gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Delegationsverordnung vom 4.7.1976 - GVBl. S. 432) genehmigt.



Sonthofen, den 9. Juli 1982

Landratsamt Oberallgäu  
in Sonthofen

Abt. 1  
Landrat

Die mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 9.7.1982 genehmigte Bebauungsplan-Änderung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waltenhofen von jedermann eingesehen werden. Die Genehmigung der Bebauungsplan-Änderung und seine Auslegung sind am 13.10.1982 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplan-Änderung rechtsverbindlich.



Waltenhofen, den 13. 10. 1982

Fritz

( Fritz ) 1. Bürgermeister